



Geschäftsordnung

für den

Gemeinderat

Gräfelfing

vom 01.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Geschäftsordnung** **Seite 6 – 44**
(in der Fassung vom 01.08.2020)

- 2. Anlage A** **Seite 45 – 50**
Anweisungen für das Vergabe- und Bestellwesen
(in der Fassung vom 01.08.2020)

- 3. Anlage B** **Seite 51 – 59**
**Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse und
Benennung von Vertretern in andere Gremien**
(in der Fassung vom 01.08.2020)

Übersicht zur Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats
- § 3 Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

II. Die Ausschüsse

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung, Vertretung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Hauptausschuss
- § 9 Bauausschuss
- § 10 Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Schul-, Kultur- und Sportfragen
- § 11 Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität
- § 12 Finanzausschuss
- § 13 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 14 Ferienausschuss

III. Der erste Bürgermeister

- § 15 Aufgaben als Vorsitzender des Gemeinderates
- § 16 Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung
- § 17 Einzelne Aufgaben
- § 18 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 19 Einberufung der Bürgerversammlungen
- § 20 Sonstige Geschäfte
- § 21 Aufgaben des Stellvertreters des 1. Bürgermeisters

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 22 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 23 Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit
- § 24 Öffentliche Sitzungen
- § 25 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzung

- § 26 Ladung
- § 27 Tagesordnung
- § 28 Form und Frist für die Ladung
- § 29 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 30 Eröffnung der Sitzung, Niederschriften
- § 31 Eintritt in die Tagesordnung
- § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 33 Abstimmung
- § 34 Wahlen
- § 35 Anfragen
- § 36 Beendigung der Sitzung
- § 37 Nichtraucherchutz

IV. Sitzungsniederschrift

- § 38 Form und Inhalt
- § 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
- § 40 Bekanntgabe der Niederschriften

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 41 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 42 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 43 Geschlechtsspezifische Neutralität der Funktionsbezeichnungen

§ 44 Anlagen der Geschäftsordnung

§ 45 Änderung der Geschäftsordnung

§ 46 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung (GeschO) für den Gemeinderat Gräfelfing

Der Gemeinderat Gräfelfing gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 30 Abs. 2 GO, §§ 7-14 GeschO) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 15 bis 19 GeschO) fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.
Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. Entscheidungen über Grundsatzfragen der Organisation und Struktur der Gemeindeverwaltung,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht dem Hauptausschuss zugewiesen (siehe § 8 GeschO) oder nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

15. Beschlussfassung über die wirtschaftliche und technische Richtigkeit von bedeutenden Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaues über 100.000 € Gesamtherstellungskosten,
16. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
17. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
18. die Bestellung und die Abberufung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
19. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO) und die Durchführung einer mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 GO)
20. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
21. bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung; bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung; der Erlass allgemeiner Regelungen der Arbeitsbedingungen der Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen, Einziehung von Ortsstraßen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 15 - 19 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied, nach vorheriger Terminvereinbarung, das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 2 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Um Fraktionsstatus zu besitzen, bedarf es mindestens zweier Mitglieder der gleichen Partei oder Gruppierung.

- (3) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung, Vertretung

- (1) In den Ausschüssen sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen sowie Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt (vgl. Art. 42 LWG); haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.
Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemessen sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen geladen werden. Sie beraten gemeinschaftlich, beschließen jedoch getrennt nacheinander.
- (4) Für den Fall der Verhinderung werden vom Gemeinderat für jedes Ausschussmitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich benannt.

(5) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter (2. oder 3. Bürgermeister). Bei deren Abwesenheit wird die Vertretung vom dienstältesten Gemeinderatsmitglied wahrgenommen. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter. Auf Art. 33 Abs. 2 GO wird verwiesen.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(6) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) **Vorberatende Ausschüsse** haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindliche Entscheidung namens der Gemeinde treffen; ihre Aufgabe besteht darin, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderates bzw. in einem beschließendem Ausschuss vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (3) **Beschließende Ausschüsse** erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat.
Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen.

- (5) Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen daher frühestens nach Ablauf dieser Frist Dritten bekannt gegeben werden (vgl. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (6) Die Entscheidung über den Einsatz von Finanzmitteln bzw. das Eingehen von Verpflichtungen, die finanzielle Auswirkungen haben (Mittelbefugnis), erfolgt nur im Rahmen des für den jeweiligen beschließenden Ausschuss festgesetzten finanziellen Rahmens, sofern hierfür die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Im Übrigen obliegt die Entscheidung – abhängig von der Höhe der einzusetzenden Mittel – dem Gemeinderat, dem Hauptausschuss oder dem ersten Bürgermeister.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Aufgaben des Hauptausschusses als **vorberatender** Ausschuss:

Alle Angelegenheiten, die sachlich oder aufgrund des Überschreitens der Bewirtschaftungsgrenzen in den Aufgabenbereich des Gemeinderates (§ 2) fallen bzw. keinem anderen Ausschuss oder dem ersten Bürgermeister vorbehalten sind.

- (2) Aufgaben des Hauptausschusses als **beschließender** Ausschuss:

a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Finanz- und Steuerwesens sowie des gemeindlichen Grund- und Gebäudebesitzes über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Veräußerung von Grundstücken).

b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,
2. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	50.000 €
- Niederschlagung	50.000 €
- Stundung	50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung, soweit keine Aussetzungsverfügung des Finanzamtes vorliegt	50.000 €

Soweit eine Aussetzungsverfügung des Finanzamtes vorliegt, ist ein entsprechender Stundungsantrag Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Die befristete Niederschlagung von Ansprüchen für die Dauer eines Insolvenzverfahrens ist ebenfalls Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

3. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
4. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 € (netto),
5. Vorschüsse und Vorauszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 60.000 € (netto)

c) Personalangelegenheiten

1. bei Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 12 die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung
2. bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD bis Entgeltgruppe 12 TVöD die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung,

d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

e) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen,

f) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

g) Veräußerung von Erbbaurechten im Falle der Zwangsvollstreckung,

h) Entscheidung über die Festsetzung von Mieten für gemeindliche Wohnungen,

i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei gemeindeeigenen Liegenschaften, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 GesO),

- j) Vorschläge bzw. Vergabe von Wohnungen in gemeindlichen Gebäuden und von Wohnungen der Gemeindebau Gräfelfing GmbH; ausgenommen sind Wohnungsvergaben für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß der Reihenfolge in der Vormerkliste,
 - k) alle übrigen, nicht der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. anderen beschließenden Ausschüssen vorbehaltenen Angelegenheiten, welche von größerer Bedeutung für die Allgemeinheit sind oder eine laufende Belastung des Gemeindehaushalts mit sich bringen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

§ 9

Bauausschuss

(1) Aufgaben des Bauausschusses als **vorberatender** Ausschuss:

- a) Vorbereitung und Stellungnahme (Abwägungsbeschlüsse) zur gemeindlichen Bauleitplanung,
- b) alle größeren Angelegenheiten des Tief- und Hochbaus sowie der Ortsplanung ab 100.000 € Bausumme (netto) im Einzelfall,
- c) Anträge auf Befreiung in Bebauungsplänen, wenn sie die Grundzüge der Planung berühren,
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben im Außenbereich,
- e) Stellungnahme zu Bauleitplänen anderer Städte und Gemeinden, soweit grundsätzliche Belange der Gemeinde berührt sind,
- f) Vorbereitung von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen.

(2) Aufgaben des Bauausschusses als **beschließender** Ausschuss:

- a) Stellungnahme zu Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB),
- b) Beschlussfassung (Einvernehmenserteilung) über Ausnahmen von Festsetzungen, soweit sie im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind,
- c) Stellungnahme zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen in Bebauungsplänen, soweit sie die Grundzüge der Planung nicht berühren,
- d) Abgabe von gemeindlichen Stellungnahmen zu Bauvorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),

- e) Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung über Einfriedung und Lärmschutzanlagen in der Gemeinde Gräfelfing,
 - f) Beschlussfassung über wirtschaftliche und technische Richtigkeit von untergeordneten Bauvorhaben bis 100.000 € Bausumme (netto) im Einzelfall,
 - g) Bestimmung der Ausschreibungsart bzw. der Ausschreibungsteilnehmer im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs,
 - h) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben (einschließlich Planungsleistungen) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € (netto),
 - i) Stellungnahme zu Bauleitplänen anderer Städte und Gemeinde, soweit grundsätzliche Belange der Gemeinde nicht berührt sind,
 - j) gezielte Förderung von Einzelmaßnahmen (z.B. im Bereich des Denkmalschutzes),
 - k) Stellungnahme zu Kaufverträgen wegen Ausübung des Vorkaufrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 - l) Beschlussfassung (Einvernehmenserteilung) über Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 - m) Beschlussfassung über die Anwendung von Sicherungsinstrumenten nach §§ 14 und 15 BauGB (Erlass von Veränderungssperren, Zurückstellung von Baugesuchen),
 - n) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - o) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

§ 10

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Schul-, Kultur- und Sportfragen

(1) Aufgaben des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Schul-, Kultur- und Sportfragen als **vorberatender** Ausschuss:

Alle Angelegenheiten in Fragen des Sozialwesens, der Schulen, der Kinderbetreuung sowie von Kultur und Sport, die keinem anderen Ausschuss oder dem ersten Bürgermeister vorbehalten sind.

(2) Aufgaben des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Schul-, Kultur- und Sportfragen als **beschließender** Ausschuss:

a) Angelegenheiten des Schulwesens,

b) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens,

c) Kultur- und Gemeinschaftspflege,

d) Sport- und Jugendförderung,

e) Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Seniorenbetreuung,

f) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände sowie sonstige Institutionen für die unter a) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,

g) gezielte Förderung von Einzelmaßnahmen im Bereich der Buchstaben a) – e),

h) Beschlussfassung über eingereichte Ehrungsvorschläge für verdiente Bürger und Sportler unter Berücksichtigung der gemeindlichen Richtlinien vom 01.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung,

i) Bestimmung der Ausschreibungsart bzw. der Ausschreibungsteilnehmer im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs,

j) allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000 € (netto) im Einzelfall für die unter Buchstaben a) bis i) aufgeführten Angelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

§ 11

Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

- (1) Aufgaben des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität als **vorberatender** Ausschuss:
- a) Gemeindeentwicklungsplan, Nahbereichsplanung und sonstige diesbezügliche Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
 - b) alle überörtlichen wichtigen Angelegenheiten, wie z.B. Angelegenheiten des Straßen- und Nahverkehrs,
 - c) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Trink- und Abwassers sowie der Energieversorgung, soweit der Ausschuss nicht nach Abs. 2 beschließend tätig wird,
 - d) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen,
 - e) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten des kommunalen Energiemanagements und des Klimaschutzes,
 - g) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, wenn grundsätzliche Belange der Gemeinde berührt sind.
- (2) Aufgaben des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität als **beschließender** Ausschuss:
- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - b) Beauftragung von Gutachten bei vermuteten Umweltschädigungen bzw. Umweltgefährdungen,
 - c) Entscheidungen im Einzelfall im Bereich der Abfallwirtschaft, des Trink- und Abwassers sowie der Energieversorgung,
 - d) Kontrollen zur Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung und der Satzung für die Benutzung des Wertstoffhofes,
 - e) Entscheidungen zur Pflege der gemeindlichen Grünflächen (Biotope, Baumkartierung, Düngung, Auswahl der Bepflanzung u.ä.),

- f) Umweltpreisvergabe,
 - g) sonstige gezielte Förderung der Einzelmaßnahmen,
 - h) Bestimmung der Ausschreibungsart bzw. der Ausschreibungsteilnehmer im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs,
 - i) Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
 - j) Angelegenheiten des Individualverkehrs (motorisierter Individualverkehr sowie Langsamverkehr),
 - k) Anträge auf Befreiung von der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen nach dem BayAbfG in der jeweils gültigen Fassung,
 - l) Behandlung von Anträgen auf Fällung von besonders schützenswerter Bäume, von denen nicht zweifelsfrei Sicherheitsrisiken ausgehen,
 - m) Angelegenheiten, die die Gemeindewerke Gräfelfing Verwaltungs GmbH und die Gemeindewerke Gräfelfing GmbH & Co. KG betreffen, sofern die Beschlussfassung nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 GO).
 - n) Verkehrs- und Mobilitätskonzepte sowie verkehrliche Rahmenpläne
 - o) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, wenn keine grundsätzlichen Belange der Gemeinde berührt sind,
 - p) allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000 € (netto) im Einzelfall für die unter Buchstaben a) bis o) aufgeführten Angelegenheiten,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

§ 12

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss wird generell als vorberatender Ausschuss für folgende Angelegenheiten tätig:
 - a) Vorbereitung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne, des Stellenplanes sowie der Finanzierungspläne im Rahmen der Artikel 61 mit 70 GO,

- b) Stellungnahme zu Maßnahmen der Gemeinde, die größere finanzielle Auswirkungen haben,
- c) Stellungnahme zu Gebührenkalkulationen,
- d) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.

Abweichend von den Regelungen für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse tagt der Finanzausschuss grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt als Prüfungsinstanz die Prüfung der Jahresrechnungen und ihrer Unterlagen gemäß Art. 103 GO.

§ 14

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Schulsommerferien in Bayern. Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss zu bilden (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO).
- (2) Die Mitglieder des Ferienausschusses werden von den Gemeinderatsfraktionen benannt. Dies geschieht in der Regel in der letzten Sitzung des Gemeinderates vor der Ferienzeit.
- (3) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 6 GeschO sinngemäß.
- (4) Im Rahmen des Haushalts erledigt der Ferienausschuss während der Ferienzeit (Abs. 1) alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2 GeschO) und Aufgaben nach § 2 Nr. 21 und Nr. 23 dieser Geschäftsordnung darf der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 15

Aufgaben als Vorsitzender des Gemeinderates

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters, anstelle des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentrifft.

§ 16

Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht unverzüglich die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung.

- (3) Dem ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Gemeindebediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts herzustellen.
- (4) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und die Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (5) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.
In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 17

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Gemeinde durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die innerdienstlichen Angelegenheiten der Gemeinde (z.B. Dienstordnung, Dienstweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungsplan, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung),
 5. die ihm vom Gemeinderat nach § 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

6. die Personalangelegenheiten für Beamte und Beschäftigte im Rahmen der dem Haushaltsplan beigefügten Stellenübersicht

- bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
- bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und bei Auszubildenden die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung,
- Gewährung von Besoldungs-, Entgelt- und Lohnzulagen für den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Personenkreis,
- Einstellung von Hilfskräften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Dauer von bis zu 12 Monaten,
- der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- Genehmigung von Nebentätigkeiten für den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Personenkreis,
- Abschluss von Verträgen nach dem Altersteilzeitgesetz für den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Personenkreis,
- Stufenkürzung und Stufenverlängerung.

7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

8. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

9. Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € (netto) im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.000 €
- Niederschlagung	15.000 €
- Stundung bis 6 Monate	30.000 €
länger als 6 Monate	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €

Soweit eine Aussetzungsverfügung des Finanzamtes vorliegt, ist ein entsprechender Stundungsantrag Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Die befristete Niederschlagung von Ansprüchen für die Dauer eines Insolvenzverfahrens ist ebenfalls Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 € (netto),
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 € (netto) erhöhen,
- f) Entscheidungen über die Benutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen,
- g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € je Einzelfall,
- h) Vorschüsse und Vorauszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € (netto) je Einzelfall,

2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind,
- d) Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung, Obdachloseneinweisung,
- e) Vollzug von Richtlinien bzw. Regelungen, die vom Gemeinderat oder einem Ausschuss erlassen wurden,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Wohnraum) bei gemeindeeigenen Liegenschaften, wenn die Gegenleistung im laufenden Haushaltsjahr 12.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

3. in Bauangelegenheiten:

- a) Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme zu Bauanträgen, die sich an die Festsetzungen von qualifizierten und einfachen Bauleitplänen halten (§ 30 BauGB) sowie zu Wasser-, Gas-, Stromversorgungs-, Fernsprechnetzausdehnungsplänen und -messungsanträgen, soweit dagegen keinerlei Einsprüche vorliegen, Erklärung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren (Art. 64 BayBO) und Stellungnahme zu Bauanträgen im Rahmen von genehmigten Bauvoranfragen,
- b) Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn eine abschließende Entscheidung des Bauausschusses bzw. Gemeinderates nicht rechtzeitig ergeht;

der Bürgermeister hat dies in der nächsten Sitzung des Bauausschusses bzw. Gemeinderates bekannt zu geben und zu berichten,

- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Angelegenheiten, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (Art. 32 Abs. 2 GO), dürfen dem ersten Bürgermeister nicht zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 18

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränken sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates oder der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 17 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen (Gemeinderatsmitgliedern, Gemeindebediensteten sowie Anwälten und Notaren) Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde unter Beachtung von Art. 39 Abs. 2 GO erteilen.

§ 19

Einberufung der Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Beschluss des Gemeinderates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 20

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den ersten Bürgermeister durch eine Änderung des § 17 Abs. 4 GeschO bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Vornahme des Sühneversuchs in Privatklagesachen, Aufnahme von Nottestamenten, usw.).

2. Stellvertretung

§ 21

Aufgaben des Stellvertreters des ersten Bürgermeisters

- (1) Der zweite Bürgermeister vertritt den ersten Bürgermeister bei deren Verhinderung. Er übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus (§§ 15 bis 20 GeschO, Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und des zweiten Bürgermeisters werden diese durch den dritten Bürgermeister vertreten.
- (3) Der dritte Bürgermeister übt, soweit er tätig wird, die gesamten, gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus (§§ 15 bis 20 GeschO, Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO). Bei gleichzeitiger Abwesenheit aller Bürgermeister gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall von Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 22

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis sowie für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich vorgelegt.
Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 23

Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 24

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 25

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassen- und Bankangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat gemäß Art. 52 GO beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten, laufende Gerichtsverhandlungen und Angelegenheiten, in denen Ansprüche Dritter berührt sind.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 26

Ladung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn

- die Geschäftslage es erfordert oder
- ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Rathaus Gräfelfing statt und beginnen in der Regel um 19:15 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 28 GeschO) etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die Gemeinderatssitzungen finden in der Regel am letzten Dienstag im Monat statt.
- (4) Ausschusssitzungen sollen am Tage vor der Gemeinderatssitzung nicht stattfinden.

§ 27

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens 3 Werktage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Tag der Sitzung und nach Möglichkeit die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind im „Informationsdienst“ zu veröffentlichen (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen bzw. sonstige Erläuterungen beizufügen, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Satz 2 1. Halbsatz gilt daher nicht für Tagesordnungspunkte, in denen Personalangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Vergaben und Steuerangelegenheiten behandelt werden. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (3) In den Tagesordnungen ist deutlich zu machen, ob der jeweilige Tagesordnungspunkt vorberatend oder beschließend ist.
- (4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 28

Form und Frist für die Ladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)

eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 2. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Falls Unterlagen nachgereicht werden müssen, sind sie den Gemeinderäten unverzüglich zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Sitzung.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 3 Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 2 Werktage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die nicht einem bestimmten Ausschuss angehören, erhalten die Tagesordnung zur Kenntnisnahme zugesandt.

§ 29

Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebürger gemäß Art.18 b GO (Bürgerantrag).
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Den Erfordernissen der Schriftlichkeit genügen Telefaxe und E-Mails, soweit sie der Gemeinde zugegangen sind. Anträge sollen spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden, um eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen (siehe § 27 Abs. 1 GeschO). Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten (Art. 66 Abs. 2 GO).
- (3) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob
 1. verspätet eingehende Anträge bzw.
 2. erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträgezur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.
- (4) Verspätet eingehende bzw. erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung bzw. Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen bzw. von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Zurückziehung eines Antrages, Nichtbefassungsanträge, Schluss der Rednerliste u.ä.) oder Sachanträge zu Tagesordnungspunkten (z.B. Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
- (6) Eingereichte bzw. zurückgestellte Anträge sind so bald wie möglich dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung und gegebenenfalls Beschlussfassung vorzulegen.
Ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen, so ist spätestens zur übernächsten Sitzung, gerechnet ab Antragseingang, ein Zwischenbericht zu geben.
- (7) Alle schriftlichen Anträge von Gemeinderatsmitgliedern sowie Bürgeranträge sind bei nächster Gelegenheit allen Gemeinderäten zuzustellen.

III. Sitzungsverlauf

§ 30

Eröffnung der Sitzung, Niederschriften

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschriften über die vorangegangene Sitzung abstimmen.
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen sind den Gemeinderatsmitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zu der Sitzung zuzusenden, in der die Niederschriften genehmigt werden sollen.

§ 31

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

Nichtöffentliche Sitzungen finden in der Regel im Anschluss an öffentliche Sitzungen statt. Über Abweichungen und Ergänzungen nach § 29 Abs. 4 GeschO beschließt der Gemeinderat.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung (§ 25 GeschO) behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu den Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss bzw. der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 32

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Es soll nur wiederholt erbeten werden, sofern es der Sachbearbeitung dienlich ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge.

Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Bediensteten der Gemeindeverwaltung und geladenen Sachverständigen, kann ohne Rücksicht auf die Redeordnung das Wort erteilt werden.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

Zuhörern kann das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu beziehen bzw. an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- bzw. Änderungsanträge oder
3. Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung sowie über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Der Antragsteller, der Berichterstatter und der Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Gemeinderates (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gemeinderates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss an der Teilnahme von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spä-

testens am nächsten Tag zu der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeit fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Ort und Zeit der Fortsetzung bekannt.

§ 33

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" bzw. "Schluss der Rednerliste" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 23 Abs. 2 und 3 GeschO) gegeben ist.
Einen Antrag auf "Schluss der Beratung" bzw. "Schluss der Rednerliste" kann nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht das Wort ergriffen hat. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen mehr zulässig.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge;
als weitergehende sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Abs. 2 Nr. 1 oder 2 fällt,
 4. Beschlüsse eines vorberatenden Ausschusses zu diesem Beratungsgegenstand.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, sind mit der Wiederholung einverstanden.
- (8) In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (9) Jedes Gemeinderatsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (10) Auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes wird in der Niederschrift im Anschluss an das Abstimmungsergebnis vermerkt, ob es mit Ja oder Nein gestimmt hat, wenn das Gemeinderatsmitglied dies der Vorsitzenden unmittelbar nach erfolgter Abstimmung mitteilt.
- (11) Jedes Gemeinderatsmitglied kann zu seinem Abstimmungsverhalten eine kurze Erklärung zu Protokoll geben. Sie wird der Originalniederschrift als Anlage beigefügt, wenn sie unmittelbar nach erfolgter Abstimmung bei der Vorsitzenden in schriftlicher Form abgegeben oder zu Protokoll gegeben wurde. In die Niederschrift ist ein Hinweis aufzunehmen, dass der Niederschrift eine Anlage beiliegt.

§ 34

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen

des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 35

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. des jeweiligen Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.

Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung beantwortet.

Eine Diskussion im Anschluss an Fragen soll nicht stattfinden.

§ 36

Beendigung der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung und Behandlung etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Die Sitzungen sollen nur in dringenden Fällen über 22:30 Uhr hinausgehen. Sofern die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder mit einer Fortsetzung der Sitzung nach 22:30 Uhr nicht einverstanden ist, erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen und gibt Ort und Zeit der Fortsetzung bekannt.

§ 37

Nichtraucherschutz

- (1) Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten der Gemeinde Gräfelfing ist im gesamten Rathaus das Rauchen nicht gestattet.
- (3) Die Dachterrasse des Rathauses ist als Raucherbereich ausgewiesen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 38

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Wird eine Anlage zum Bestandteil der Niederschrift erklärt, so gilt dies nur für die Originalniederschrift.
Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Wird die Sitzungsniederschrift mit Hilfe eines EDV-Programms gefertigt, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsichtnahme erhalten. Der Text ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (4) Ist ein Mitglied des Gemeinderates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 39

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Niederschriften und über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 40

Bekanntgaben der Niederschriften

- (1) Die Niederschriften sämtlicher öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem bzw. auf Anfrage in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen sind nach erfolgter Genehmigung durch Anschlag mindestens an der Amtstafel vor dem Rathaus zu veröffentlichen sowie auf Datenträgern zu speichern und im Internet bereitzustellen. Für die Veröffentlichung von umfangreicheren Niederschriften bzw. von umfangreichen Anlagen gilt § 42 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (3) In einer allen Haushaltungen zuzustellenden Schrift ist jährlich ein Bericht über die wesentliche Tätigkeit des Gemeinderates zu veröffentlichen.

Der Bericht ist vorher mit dem Hauptausschuss abzusprechen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 - 40 GeschO sinngemäß.
Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

(2) Die Absätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 42

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gegeben, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird.
Gleiches gilt für andere erforderliche Bekanntmachungen, die nicht Verordnung oder Satzung sind.

(2) Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Gemeindeverwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(4) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln bzw. Anschlagssäulen oder Schaukästen:

- 1) Rathaus
- 2) Ruffiniallee / Waldstraße
- 3) Steinkirchner Straße / Grawolfstraße
- 4) Rottenbacher Straße beim Pfarrhaus
- 5) Am Alten Rathaus an der Bahnhofstraße
- 6) Finkenstraße / Spitzackerstraße
- 7) Finkenstraße / Pasinger Straße
- 8) Wildgrubersteg / Alte Post
- 9) Würmstraße am Anger
- 10) Alte Pasinger Straße nach der Autobahnbrücke
- 11) Lochhamer Straße gegenüber Pschorrhof
- 12) Jahnplatz
- 13) Leiblstraße bei Kirche St. Johannes Evangelist
- 14) TSV-Gräfelfing, Hubert-Reißner-Straße

C. Schlussbestimmungen

§ 43

Geschlechtsspezifische Neutralität der Funktionsbezeichnungen

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Funktionsinhaber.

§ 44

Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage A (Anweisungen für das Vergabe- und Bestellwesen) und Anlage B (Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse und Benennung von Vertretern in andere Gremien) sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 45

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

§ 46

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderates sowie jedem Amts- und Sachgebietsleiter ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen bzw. in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und steht im Intranet sowie auf der Homepage zur Verfügung.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.03.2013 in der Fassung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Gräfelfing, 01.08.2020



Peter Köstler
1. Bürgermeister

Anlage A

Anweisungen für das Vergabe- und Bestellwesen

vom 01.08.2020

Anweisungen für das Vergabe- und Bestellwesen

Neben den bereits in der Geschäftsordnung der Gemeinde Gräfelfing enthaltenen Regelungen wird für das Vergabe- und Bestellwesen Folgendes bestimmt:

Verbindliche Vergabegrundsätze

Im kommunalen Bereich sind bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen folgende Vergabegrundsätze anzuwenden (§ 31 Abs. 2 KommHV):

- die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB/A 2019)
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und für Integration vom 31.07.2018, AZ B3 1512-3119 (AllMBl.S.547), geändert durch Bekanntmachung vom 27.02.19 (BayMBl. Nr. 90)

in der jeweils gültigen Fassung.

1. Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen ab 01.01.2020 (netto)

Bauleistungen	5.350.000 €
Liefer- und Dienstleistungen	214.000 €
Soziale- und andere besondere Dienstleistungen	750.000 €

2. Öffentliche Ausschreibung

Eine öffentliche Ausschreibung steht dem Auftraggeber bis zu den aktuellen Wertgrenzen für eine europaweite Ausschreibung zur Verfügung, auf § 3a VOB/A 2019 bzw. § 8 UVgO wird verwiesen.

Aufträge über den folgenden festgelegten Wertgrenzen sind gemäß Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az B II 2 – G17/17 – 2 (VVöA) grundsätzlich öffentlich auszuschreiben:

Bauleistungen: 1.000.000 € (netto)

Liefer- und Dienstleistungen: 100.000 € (netto)

3. Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der §§ 3a Abs.1 und 2 VOB/A 2019 bzw. § 8 Abs 1-3 UVgO vorliegen.

Es gelten die in diesen Vorschriften und in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren und für Integration vom 31.07.2018, AZ B3 -1512-3119 (AllIMBI.S.547), geändert durch die Bekanntmachung vom 27.02.19 (BayMBI. Nr. 90) sowie mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az B II 2 – G17/17 – 2 (VVöA) festgelegten Wertgrenzen (in der jeweils gültigen Fassung).

Zum Stand 30.06.2020 ergeben sich demnach folgende Wertgrenzen (netto):

Bauleistungen:	1.000.000 €
Liefer- und Dienstleistungen:	100.000 €

Es sollen im Allgemeinen mindestens 3 geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, hierbei muss sich mindestens 1 Bewerber aus einem anderen Landkreis befinden, ab 75.000,00 € mindestens 3 Bewerber aus einem anderen Landkreis.

Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln.

Bei Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Wertgrenzen ist eine Ex-ante- bzw. Ex-post- Veröffentlichung durchzuführen.

4. Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Die Wertgrenzen für die freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe sind zu beachten, auf § 3a Abs. 3 VOB/A 2019 und § 8 Abs. 4 UVgO zum Stand 30.06.2020 wird verwiesen:

Bauleistungen:	100.000 € (netto)
Liefer- und Dienstleistungen:	100.000 € (netto)

Es sollen im Allgemeinen mindestens 3 geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, hierbei muss sich mindestens 1 Bewerber aus einem anderen Landkreis befinden, ab 75.000,00 € mindestens 3 Bewerber aus einem anderen Landkreis.

Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln.

Bei Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Wertgrenzen ist eine Ex-post- Veröffentlichung durchzuführen.

5. Direktauftrag

Die Wertgrenzen für die Direktvergabe sind gemäß der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az B II 2 – G17/17 – 2 (VVöA) wie folgt:
(Stand 30.06.2020)

Auf § 3a Abs. 4 VOB/A 2019 und § 14 UVgO wird verwiesen.

Bauleistungen:	10.000 € (netto)
Liefer- und Dienstleistungen:	5.000 € (netto)

Auch beim Direktauftrag ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden. Wenn möglich, ist auch hier ein Preisvergleich/Marktrecherche z.B. durch einen Aktenvermerk über eine telefonische Preisabfrage bzw. ein Ausdruck bei einer Internetrecherche zu fertigen.

6. Freiberufliche Leistungen

Es gelten die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren und für Integration vom 31.07.2018, AZ B3 -1512-3119 (AIIM Bl.S.547), geändert durch die Bekanntmachung vom 27.02.19 (BayMBI. Nr. 90), festgelegte Wertgrenze (in der jeweils gültigen Fassung).

Freiberufliche Dienstleistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschließlich Nebenkosten) **bis 10 000 € (netto)** können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden. **Ab 10 000 € (netto)** sind freiberufliche Dienstleistungen in Wettbewerb zu vergeben. Es müssen mindestens 3 Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.

7. Wertgrenzen

Eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt; wirtschaftlich zusammengehörende Warengruppen sind

zusammenzufassen. Bei wiederkehrenden Aufträgen für Lieferungen (Verbrauchsgüter und dergl.) und für Leistungen (z.B. Wartungsarbeiten) soll nach Möglichkeit jeweils der Jahresbedarf ausgeschrieben und vergeben, ggf. auch eine Rahmenvereinbarung über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden.

8. Jeder Auftrag bedarf der **Schriftform**. Alle Vergabeverfahren sind zu dokumentieren.

9. Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen im zuständigen Gremium sind **grundsätzlich in öffentlicher Sitzung** durchzuführen.

Vergaben in nichtöffentlicher Sitzung sind nur dann zulässig, wenn anlässlich einer Vergabe persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse des Bieters angesprochen werden müssen, bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen oder auf die Kalkulation Rückschlüsse gezogen werden könnten.

10. Auftragsbefugnis für Amtsleiter und beauftragte Mitarbeiter

Zur rationellen Abwicklung von Aufträgen, insbesondere in den Bereichen der Instandsetzung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung, werden die **Amtsleiter** vom ersten Bürgermeister ermächtigt, Aufträge **bis 15.000 € (netto)** schriftlich zu erteilen. Der Amtsleiter kann die Auftragsbefugnis an seine Mitarbeiter delegieren.

Voraussetzung hierfür sind die im Haushaltsplan enthaltenen Deckungssummen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind nicht zulässig.

11. Verwaltungsablauf bei Ausschreibungen und Vergaben

Das Vorzimmer des ersten Bürgermeisters ist von der ausschreibenden Stelle über eine vorgesehene Angebotseröffnung (Submission) in Kenntnis zu setzen.

Dabei werden der Abgabe- und Submissionstermin sowie die Art der Ausschreibung benannt.

Die ungeöffneten Umschläge mit den Verdingungsunterlagen werden dann unmittelbar der ausschreibenden Stelle übergeben und dort bis zu Angebots-eröffnung sicher und der Allgemeinheit nicht zugänglich verwahrt.

Bei der Angebotseröffnung muss in Bausachen außer dem Sachbearbeiter der ausschreibenden Stelle eine weitere Person anwesend sein, um die Niederschrift mit zu unterzeichnen.

Alle Verdingungsunterlagen sind mit dem Datum- und Lochstempel zu kennzeichnen.

12. Vorstehende Anweisungen sind ein ergänzender Bestandteil der GeschO für den Gemeinderat Gräfelfing und wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.07.2020 genehmigt. Sie treten am 01.08.2020 in Kraft.

Die bisherigen Anweisungen für das Vergabe- und Bestellwesen (Anlage B zur GeschO) in der Fassung vom 27.02.2013 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gräfelfing, 01.08.2020



Peter Köstler
1. Bürgermeister

Anlage B

**Besetzung der
gemeindlichen Ausschüsse
und
Benennung von Vertretern
in andere Gremien**

vom 01.10.2022

I. Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse

Hauptausschuss

Partei oder Wählergruppe	Ausschussmitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
CSU	Braun Brigitte	Appelmann Marion	Göbel Ochmaa
	Brenner Florian	Dr. Unterreitmeier Doris	Frank Walter
	Dr. Dr. Schmid Petra	Heidenreich Thomas	
IGG	Pollok Mathias	Sturm Ute	Buro Lion
	Rosellen Annette	Balk Wolfgang	
GRÜNE	Evers, Jürgen	Tuchnitz Ulrike	
	Weber Katharina	Feldner Martin	Prof. Dr. Mengedoht Gerhard
BVGL	Roll Günter	Ernstberger Florian	Renner Florian
SPD	Kitzmann-Waterloo Anette	Dr. Müllauer Sabine	

Bauausschuss

Partei oder Wählergruppe	Ausschussmitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
CSU	Appelmann Marion	Heidenreich Thomas	Brenner Florian
	Frank Walter	Braun Brigitte	Dr. Unterreitmeier Doris
	Göbel Ochmaa	Dr. Dr. Schmid Petra	
IGG	Balk Wolfgang	Rosellen Annette	Pollok Mathias
	Sturm Ute	Buro Lion	
GRÜNE	Feldner Martin	Weber Katharina	
	Prof. Dr. Mengedoht Gerhard	Evers, Jürgen	Tuchnitz Ulrike

BVGL	Ernstberger Florian	Renner Florian	Roll Günter
SPD	Kitzmann-Waterloo Anette	Scholler Jörg (FDP)	Dr. Müllauer Sabine

Finanzausschuss

Partei oder Wählergruppe	Ausschussmitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
CSU	Brenner Florian	Frank Walter	Dr. Dr. Schmid Petra
	Heidenreich Thomas	Appelmann Marion	Braun Brigitte
IGG	Balk Wolfgang	Buro Lion	Sturm Ute
GRÜNE	Tuchnitz Ulrike	Feldner Martin	Evers, Jürgen
BVGL	Renner Florian	Roll Günter	Ernstberger Florian

Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

Partei oder Wählergruppe	Ausschussmitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
CSU	Heidenreich Thomas	Appelmann Marion	Brenner Florian
	Dr. Dr. Schmid Petra	Braun Brigitte	Dr. Unterreitmeier Doris
	Scholler Jörg (FDP)	Frank Walter	Göbel Ochmaa
IGG	Buro Lion	Sturm Ute	Balk Wolfgang
	Rosellen Annette	Pollok Mathias	
GRÜNE	Feldner Martin	Weber Katharina	
	Tuchnitz Ulrike	Prof. Dr. Mengedoht Gerhard	Evers, Jürgen
BVGL	Ernstberger Florian	Roll Günter	Renner Florian
SPD	Kitzmann-Waterloo Anette	Dr. Müllauer Sabine	

Rechnungsprüfungsausschuss

Partei oder Wählergruppe	Ausschussmitglied		
CSU	Appelmann Marion		
	Braun Brigitte		
IGG	Pollok Mathias		
GRÜNE	Scholler, Jörg		
BVGL	Renner Florian		

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Schul-, Kultur- und Sportfragen

Partei oder Wählergruppe	Ausschussmitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
CSU	Braun Brigitte	Brenner Florian	Frank Walter
	Göbel Ochmaa	Heidenreich Thomas	
	Dr. Unterreitmeier Doris	Dr. Dr. Schmid Petra	Appelmann Marion
IGG	Buro Lion	Pollok Mathias	Balk Wolfgang
	Sturm Ute	Rosellen Annette	
GRÜNE	Evers, Jürgen	Tuchnitz Ulrike	
	Weber Katharina	Feldner Martin	Prof. Dr. Mengedoht Gerhard
BVGL	Roll Günter	Renner Florian	Ernstberger Florian
SPD	Dr. Müllauer Sabine	Kitzmann-Waterloo Anette	

II. Benennung von Vertretern in andere Gremien

Fachberater für den gemeindlichen Bauausschuss:

Fritsche Kathrin
Ziersch Bertold

Gemeindevertreter in der Gesellschafterversammlung der Gemeindebau Gräfelfing GmbH:

Dr. Dr. Schmid Petra
Göbel Ochmaa
Rosellen Annette
Tuchnitz Ulrike
Roll Günter

Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung des Würmtal-Zweckverbandes:

Frank Walter	Stellvertreter: Heidenreich Thomas
Renner Florian	Stellvertreter: Roll Günter
Feldner Martin	Stellvertreter: Weber Katharina

Beisitzer im Vorstand der Jugendmusikschule Gräfelfing e.V.:

Braun Brigitte
Evers, Jürgen
Scholler Jörg

Vertreter im Kuratorium der Jugendfreizeitstätte Gräfelfing:

Göbel Ochmaa
Buro Lion
Renner Florian

Gemeindevertreter im Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.:

Frank Walter

Vorsitzender des Schiedsgerichts des TSV Gräfelfing e.V.:

Heidenreich Thomas

Verbandsrat des Zweckverbands Staatliche Realschule Würmtal

Göbel Ochmaa

Stellvertreter: Weber Katharina

Fraktionssprecher und deren Vertreter:

Fraktion	Sprecher/in	Stellvertreter/in
CSU	Heidenreich Thomas	Appelmann Marion
IGG	Pollok Mathias	Rosellen Annette
BVGL	Renner Florian	Ernstberger Florian
SPD	Kitzmann-Waterloo Anette	Dr. Müllauer Sabine
GRÜNE	Weber, Katharina	Tuchnitz, Ulrike

Vertreter in der Vollversammlung des Bayer. Städtetages:

1. Bürgermeister Peter Köstler

Vorsitzender der Jugendmusikschule:

Balk Wolfgang

Besetzung der Gemeindestiftung:

Stiftungsvorstand

Funktion	Name	Adresse	seit	Amtsdauer
Vorsitzender	Köstler Peter	Saarburgstraße 5, 82166 Gräfelfing	01.05.2020	30.04.2026
Stellv. Vorsitzender	Roll Günter	Finkenstr. 31, 82166 Gräfelfing	20.07.2020	14.02.2023
Mitglied	Braun Brigitte	Ruffiniallee 2, 82166 Gräfelfing	20.07.2020	19.07.2024
Mitglied	Schaber Petra	Ruffiniallee 26, 82166 Gräfelfing	15.02.2019	14.02.2023
Mitglied	Dr. Schwaiblmair Frauke	Prof.-Kurt-Huber-Str. 7, 82166 Gräfelfing	15.02.2019	14.02.2023

Stiftungsrat

Funktion	Name	Adresse	seit	Amtsdauer
Vorsitzender	Dr. Reichert Eberhard	Waldheimstr. 26, 82166 Gräfelfing	30.11.2018	29.11.2022
Stellv. Vorsitzender	Frisch Werner	Egerländer Str. 7, 82166 Gräfelfing	30.11.2018	29.11.2022
Mitglied	Hubauer Mathias	Irminfriedstr. 30a, 82166 Gräfelfing	30.11.2018	29.11.2022
Mitglied	Kordick Alfred	Weiherweg 36, 82194 Gröbenzell	15.02.2019	14.02.2023
Mitglied	Mayer Sonja	Reichartstr. 1a, 82166 Gräfelfing	30.11.2018	29.11.2022
Mitglied	Müller Regine	Finkenstraße 25a, 82166 Gräfelfing	25.02.2020	24.02.2024
Mitglied	Zillich Corinna	Röntgenstr. 5, 82166 Gräfelfing	15.02.2019	14.02.2023

**Vertreter der Gesellschafterin (Gemeinde Gräfelfing) in der
Gesellschaftsversammlung der Rudolf und Maria Gunst-Haus
gemeinnützige GmbH:**

1. Bürgermeister Peter Köstler

**Besetzung im Aufsichtsrat der Rudolf und Maria Gunst-Haus
gemeinnützige GmbH:**

Aufsichtsrat

Funktion	Name	seit	Amtsduer
Vorsitzender	Köstler Peter	01.05.2020	30.04.2026
Mitglied	Dr. Unterreitmeier Doris	01.05.2020	30.04.2026
Mitglied	Pollok Mathias	01.05.2020	30.04.2026
Mitglied	Dr. Müllauer Sabine	01.05.2020	30.04.2026

Besetzung im Aufsichtsrat der Fernwärmenetz Gräfelfing GmbH

Geschäftsführung: Dr. Brooks Lydia
Stellvertretende Geschäftsführung: Strecker Roland

Funktion	Name	Adresse	Amtsduer
Vorsitzender	Köstler Peter	Saarburgstr. 5, 82166 Gräfelfing	30.04.2026
Stellv. Vorsitzender	Wolfgang Balk	Am Vogelherd 16, 82166 Gräfelfing	30.04.2026
Mitglied	Appelmann Marion	Bussardstraße 3, 82166 Gräfelfing	30.04.2026
Mitglied	Prof. Dr. Mengedoht Gerhard	Gstaller Weg 38, 82166 Gräfelfing	30.04.2026

Mitglied	Balk Wolfgang	Am Vogelherd 16, 82166 Gräfelfing	30.04.2026
Mitglied	Ernstberger Florian	Friedenstraße 19, 82166 Gräfelfing	30.04.2026

Besetzung im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Gräfelfing GmbH & Co. KG

Geschäftsführung: Dandl Tanja
Lebens Stefanie

Funktion	Name	Amtsduer
Vorsitzender	Köstler Peter	30.04.2026
Stellv. Vorsitzender	Dr. Westphal Egon	30.04.2026
Mitglied	Husmann Martin	30.04.2026
Mitglied	Blank Johann	30.04.2026
Mitglied	Brenner Florian	30.04.2026
Mitglied	Knorr Martina	30.04.2026
Mitglied	Dr. Reichert Eberhard	30.04.2026

Gräfelfing, 05.10.2022

gez. 

Peter Köstler
1. Bürgermeister